



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 30.01.2019

### **Pflege in Bayern: kultursensibel, diversitätssensibel und geschlechtergerecht**

Pflege in Bayern muss allen Menschen gerecht werden. In unseren Pflegeheimen und Kliniken finden sich heute Patienten mit verschiedensten kulturellen und religiösen Hintergründen sowie Menschen, die (lange) Zeit ihres Lebens Diskriminierung und Diffamierung aufgrund ihrer sexuellen oder ihrer geschlechtlichen Identität ausgesetzt sind oder waren.

Anträge auf Pflegeleistungen und Versorgungsleistungen müssen ohne Ansehen der Person beschieden werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Liegen der Staatsregierung Statistiken über Diskriminierungen oder Repressalien gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten im Bereich der professionellen Pflege vor?  
b) Gibt es Pläne der Staatsregierung, wie Pflegebedürftige auch im privaten Umfeld und bei privater Betreuung vor Diskriminierung und Repressalien geschützt werden könnten?  
c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über Unterschiede der Diskriminierungen zwischen Metropolregionen und dem ländlichen Raum vor?
2. a) Gibt es Pläne der Staatsregierung, wie in Zukunft sichergestellt werden kann, dass alle Pflegebedürftigen in Bayern in ihrer Individualität ernst genommen werden?  
b) Wie will die Staatsregierung für alle Menschen eine diskriminierungsfreie Pflege in Bayern gewährleisten?  
c) Wie kann von staatlicher Seite ein diskriminierungsfreies Pflegeumfeld unterstützt werden?
3. a) Gibt es Pläne der Staatsregierung, neben der Sensibilisierung der Pflegefachkräfte aller Ebenen auch Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie Mitbewohnerinnen und Mitbewohner für mehr Akzeptanz aller gesellschaftlichen Gruppen gegenüber zu sensibilisieren, etwa durch eine Kampagne im Pflegeumfeld?  
b) Welche verbindlichen Vorgaben für die Aus- und Weiterbildungen in der professionellen Pflege hinsichtlich einer sensibleren Pflege plant die Staatsregierung zu formulieren?
4. a) Gibt es Pläne, obligate Lehrinhalte hinsichtlich sexueller Orientierung, abseits der Heteronormativität, zu implementieren?  
b) Gibt es Pläne, obligate Lehrinhalte hinsichtlich geschlechtlicher Identität und geschlechtlicher Vielfalt, abseits der binären Geschlechterrollen, zu implementieren?  
c) Gibt es Pläne, obligate Lehrinhalte hinsichtlich religiöser, weltanschaulicher und kultureller Vielfalt zu implementieren?
5. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Form Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen Diskriminierung und Repressalien ausgesetzt sind?

6. a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Personen von Diskriminierung und Repressalien am häufigsten betroffen sind?
- b) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchen Formen Diskriminierung und Repressalien auftreten?
- c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, von wem Diskriminierung und Repressalien im Pflegeumfeld in der Hauptsache ausgehen?
7. a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Pflegeleistungen geschlechtsspezifisch bei gleicher Krankheit unterschiedlich gewährt werden?
- b) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob professionelle Pflege (ambulant, teilsambulant oder stationär) geschlechtsspezifisch in unterschiedlichem Maß in Anspruch genommen wird?
8. a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Hilfen im Haushalt geschlechtsspezifisch in unterschiedlichem Umfang gewährt werden?
- b) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob mobile Essensversorgung geschlechtsspezifisch in unterschiedlichem Umfang gewährt werden?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 19.03.2019

Vorbemerkung:

Die Versorgung im Krankenhaus sowie in Pflegeeinrichtungen richtet sich nach der Art und Schwere der Krankheit bzw. nach der Pflegebedürftigkeit der betroffenen Person. Die Behandlung umfasst alle Leistungen, die im Einzelfall zur medizinischen Versorgung oder zur pflegerischen Betreuung notwendig sind. Diese Leistungen werden selbstverständlich „ohne Ansehen der Person“ erbracht, sondern richten sich ausschließlich nach dem angestrebten Behandlungs- und Betreuungsziel.

**1. a) Liegen der Staatsregierung Statistiken über Diskriminierungen oder Repressalien gegenüber einzelnen Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten im Bereich der professionellen Pflege vor?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**b) Gibt es Pläne der Staatsregierung, wie Pflegebedürftige auch im privaten Umfeld und bei privater Betreuung vor Diskriminierung und Repressalien geschützt werden könnten?**

Im Fall von Diskriminierungen oder Repressalien im häuslichen Pflegebereich kann sich jedermann, z. B. Angehörige oder Nachbarn, bei Verdacht auf eine Straftat an die Strafverfolgungsbehörden wenden. Wird die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst erbracht, so ist es zudem möglich, Vorfälle von Diskriminierung oder Repressalien bei dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder bei dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung zu melden. Beide Anzeigemöglichkeiten sind anonym möglich. Diese Maßnahmen werden für ausreichend erachtet.

**c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse über Unterschiede der Diskriminierungen zwischen Metropolregionen und dem ländlichen Raum vor?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. a) **Gibt es Pläne der Staatsregierung, wie in Zukunft sichergestellt werden kann, dass alle Pflegebedürftigen in Bayern in ihrer Individualität ernst genommen werden?**
- b) **Wie will die Staatsregierung für alle Menschen eine diskriminierungsfreie Pflege in Bayern gewährleisten?**
- c) **Wie kann von staatlicher Seite ein diskriminierungsfreies Pflegeumfeld unterstützt werden?**

Einrichtungsträger und Einrichtungsleitungen stationärer Pflegeeinrichtungen haben gem. Art. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) bestimmte Qualitätsanforderungen, insbesondere hinsichtlich Pflege, Betreuung und Versorgung, sicherzustellen. Zu den Qualitätsanforderungen zählen insbesondere der Schutz der Würde und der Interessen der Bewohner und Bewohnerinnen sowie deren Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und deren Lebensqualität zu wahren und zu fördern, Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PfleWoqG. Dies umfasst neben einer Biografiearbeit auch die Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, Religion und der politischen Anschauung (Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz).

Im ambulanten sowie im häuslichen Pflegebereich findet das PfleWoqG keine Anwendung, da für eine Kontrolle innerhalb der privaten Räumlichkeiten erhöhte Eingriffsanforderungen bestehen. Zudem besteht hier regelmäßig ein weniger stark ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis des Pflegedürftigen, da die Pflegebedürftigen zum Teil noch selbstständig sind und nahestehende Angehörige in der Pflege und Betreuung überwiegend eingebunden sind.

Häuslich Pflegende können sich bei einer Vielzahl an neutralen und unabhängigen Anlaufstellen persönlich beraten lassen, z.B. bei einem der neun Pflegestützpunkte oder einer der rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern. Hinzu kommen Beratungsmöglichkeiten durch die Kranken- und Pflegekassen und den MDK sowie bei Seniorenbeauftragten der Gemeinden, Städte und Landkreise.

3. a) **Gibt es Pläne der Staatsregierung, neben der Sensibilisierung der Pflegefachkräfte aller Ebenen auch Mitpatientinnen und Mitpatienten sowie Mitbewohnerinnen und Mitbewohner für mehr Akzeptanz aller gesellschaftlichen Gruppen gegenüber zu sensibilisieren, etwa durch eine Kampagne im Pflegeumfeld?**

Derzeit sind keine Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitpatienten bzw. Mitpatientinnen und Mitbewohnern bzw. Mitbewohnerinnen geplant.

- b) **Welche verbindlichen Vorgaben für die Aus- und Weiterbildungen in der professionellen Pflege hinsichtlich einer sensibleren Pflege plant die Staatsregierung zu formulieren?**

Die unter den Anwendungsbereich des PfleWoqG fallenden Träger einer Pflegeeinrichtung haben sicherzustellen, dass den Beschäftigten regelmäßig tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen angeboten werden und insbesondere die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird, Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PfleWoqG i. V. m. § 17 Satz 1 Verordnung zur Ausführung des PfleWoqG. Welche konkreten Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, obliegt der unternehmerischen Freiheit des jeweiligen Einrichtungsträgers (Art. 1 Abs. 2 PfleWoqG). Die Staatsregierung hat hierauf keinen Einfluss. Daher sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen geplant.

4. a) **Gibt es Pläne, obligate Lehrinhalte hinsichtlich sexueller Orientierung, abseits der Heteronormativität, zu implementieren?**
- b) **Gibt es Pläne, obligate Lehrinhalte hinsichtlich geschlechtlicher Identität und geschlechtlicher Vielfalt, abseits der binären Geschlechterrollen, zu implementieren?**
- c) **Gibt es Pläne, obligate Lehrinhalte hinsichtlich religiöser, weltanschaulicher und kultureller Vielfalt zu implementieren?**

Kulturelle Aspekte der Pflege sind schon jetzt in allen bayerischen Lehrplanrichtlinien der Berufsfachschulen für Pflegeberufe verankert, sowohl in der Fachkraftausbildung als auch in den Ausbildungen zur Pflegefachhelferin bzw. zum Pflegefachhelfer. Die Berücksichtigung der kulturellen und sozialen Bedürfnisse der zu pflegenden Menschen umfasst natürlich auch solche, die sich aus der geschlechtlichen Identität ergeben.

Mit Neuordnung der Pflegeberufe durch das Pflegeberufegesetz wird es ab dem Jahr 2020 eine generalistische Pflegeausbildung geben. Die in diesem Rahmen erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) regelt die im Rahmen der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen. Die Kompetenzbeschreibungen weisen an vielen Stellen explizit auf die Notwendigkeit hin, den kulturellen Hintergrund der zu pflegenden Menschen zu berücksichtigen.

Derzeit arbeitet eine Fachkommission an einem Bundesrahmenlehrplan. Sobald dieser vorliegt, kann auch die Arbeit am Landeslehrplan beginnen. Bayern wird hier den Bereich der kultursensiblen Pflege und die dazu notwendigen Kompetenzen berücksichtigen.

5. **Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, in welcher Form Pflegebedürftige in Pflegeeinrichtungen Diskriminierung und Repressalien ausgesetzt sind?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. a) **Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Personen von Diskriminierung und Repressalien am häufigsten betroffen sind?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) **Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchen Formen Diskriminierung und Repressalien auftreten?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- c) **Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, von wem Diskriminierung und Repressalien im Pflegeumfeld in der Hauptsache ausgehen?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. a) **Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Pflegeleistungen geschlechtsspezifisch bei gleicher Krankheit unterschiedlich gewährt werden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) **Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob professionelle Pflege (ambulant, teilambulant oder stationär) geschlechtsspezifisch in unterschiedlichem Maß in Anspruch genommen wird?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**8. a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Hilfen im Haushalt geschlechtsspezifisch in unterschiedlichem Umfang gewährt werden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

**b) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob mobile Essensversorgung geschlechtsspezifisch in unterschiedlichem Umfang gewährt werden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.